

Einziehung zu beseitigen sind. Zum Zwecke des Auffindens muß die Person durchsucht werden. Das trifft insbesondere auf solche Sachen zu, die für eine mehrfache Tatbegehung vorgesehen sind, da sie nach der ersten Tatbegehung eine weitere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden.

Vom § 13 Abs. 1 Buchst. a) werden solche Beweismittel nicht erfaßt, durch deren Benutzung keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht, z. B. ein Schreibblock mit Blandeindrücken einer beweiserheblichen Information. Nach solchen Sachen dürfen Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Buchst. a) nicht durchsucht werden. Diese Sachen werden als der Einziehung unterliegende vom § 13 Abs. 1 Buchst. b) erfaßt.

Die Durchsuchung einer Person oder der von ihr mitgeführten Gegenstände gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. b) hat das Ziel, Sachen aufzufinden, die nach einer konkret zu benennenden Rechtsnorm der Einziehung unterliegen. Der Einziehung unterliegen unter anderem Sachen, die zur Durchführung einer rechtswidrigen Handlung dienten oder die Produkt einer solchen Handlung sind. Vom § 13 Abs. 1 Buchst. b) werden alle Sachen erfaßt, deren Einziehung nach dem VP-Gesetz oder nach anderen rechtlichen Bestimmungen möglich ist. Der Gesetzestext des § 13 Abs. 1 fordert nicht, daß über die Sache bereits eine Entscheidung zur Einziehung getroffen wurde. Im letzteren Fall wäre die Wahrnehmung der Befugnis nur zur Realisierung der Einziehungsentscheidung gestattet und damit nur unvollständig zur Abwehr der aus diesem rechtswidrigen Zustand einer nicht eingezogenen Sache resultierenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit geeignet.

Somit können durch die Untersuchungsorgane als Maßnahme zur Gefahrenabwehr u. a. Personen durchsucht werden, wenn